

PRESSEINFORMATION

anlässlich des Protestmarsches der steirischen Hochschullehrer am 11. April 1983

Die Forderungen nach einer Erneuerung des geltenden Dienstrechtes für Universitäts- und Hochschullehrer reichen schon bis zum Beginn der 70er-Jahre zurück. Bereits im Zuge der Beratungen des UOG wurde vom Parlament festgestellt, daß es eine dringende Aufgabe der Regierung sein müsse, dem UOG ein entsprechendes Dienstrecht folgen zu lassen. Dennoch kam es in der auf die Beschlußfassung des UOG folgenden Legislaturperiode zu keiner Erledigung des Problemkreises. Das Parlament wiederholte daher 1979 einstimmig seinen Auftrag an die Regierung, innerhalb der jetzt ablaufenden Legislaturperiode einen Regierungsvorschlag für ein zeitgerechtes Dienstrecht für Universitäts- und Hochschullehrer dem Parlament zur Beratung zuzuleiten.

Die Verhandlungen verliefen in der Folge eher schleppend und wechselhaft, ja sie standen einige Male knapp vor einem Abbruch. Anfang 1981 wurde die Bundessektionsleitung der Sektion Hochschullehrer der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst weitgehend erneuert. Diese beschloß Mitte 1981 einen neuen Anlauf in dieser brennenden Frage zu versuchen. Aufbauend auf den damaligen Stand der Beratungen wurde ein neues Konzept erarbeitet, akkordiert und im September 1981 dem Dienstgeber vorgelegt.

Die Verhandlungen verliefen anfangs recht zufriedenstellend, stagnierten jedoch im Juni 1982, da in zwei für den Akademischen Mittelbau besonders wichtigen Fragen keine Einigung erzielt werden konnte. Diese beiden Fragen waren die vom Dienstgeber verlangte getrennte Ausweisung der bisher einheitlichen Dienstposten für Assistenten in dauernder und vorübergehender

Verwendung im Stellenplan und damit im Zusammenhang die Übergangsbestimmungen für die derzeit im Dienst stehenden Universitäts- und Hochschulassistenten. Statt, wie dies von den Dienstnehmern vehement gefordert wurde, die Verhandlungen verstärkt fortzusetzen und einen Ausweg zu suchen, wurden vom verhandlungsführenden Bundeskanzleramt die Verhandlungen de facto unterbrochen. Erst im Oktober 1982 wurden die Vorstellungen des Bundeskanzleramtes ohne weitere Verhandlungen in Entwurfsform vorgelegt. Erläuterungen zu den Entwürfen fehlen noch immer.

Wer jedoch erwartet hatte, es würde wenigstens jetzt, angesichts des nahenden Ablaufs der Legislaturperiode beschleunigt weiterverhandelt werden, wurde bitter enttäuscht. Trotz gegenteiliger Zusagen wurde der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst von Seiten des Herrn Staatssekretärs Dr. Löschnak kein Verhandlungstermin angeboten, der Herr Staatssekretär Dr. Löschnak lehnte es sogar ab, über ein Forderungspaket der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, die versuchen wollte, wenigstens einige vordringliche Probleme noch kurzfristig zu lösen, zu sprechen. Erst unter massivem Druck seitens des Präsidiums der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, welches sich bereits geharnischter Kritik von Seiten der Basis ausgesetzt sah, gelang es, eine Zusage zu einem Gespräch Anfang März (10. März 1983) zu erhalten. Es kam jedoch auch hier zu keiner Veränderung, die Vorschläge können von Seiten der Betroffenen nur schlicht und einfach als Hinhalte- und Beschäftigungstherapie bezeichnet werden. Deshalb der massive Protest der steirischen Universitäts- und Hochschullehrer.

Was sind nun die wichtigsten Forderungen:

- Die steirischen Universitäts- und Hochschullehrer fordern ein zeitgemäßes, den besonderen Bedürfnissen der Universitäten und Hochschulen entsprechendes Dienstrecht für alle Hochschullehrer, welches eine qualifikations- und leistungsbewußte Laufbahn ermöglicht. Dieses soll vor allem folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:
 - 1) Das Dienstrecht muß alle derzeitigen Hochschullehrer, auch die Gruppen der Bundeslehrer im Hochschuldienst, wissenschaftlichen Beamten und Vertragsassistenten, umfassen.
 - 2) Im Bereich der Universitäts- und Hochschulassistenten muß nach 4 bis maximal 6 Jahren der Verwendung eine Entscheidung über den Verbleib oder das Ausscheiden aus der Universität bzw. Hochschule gefällt werden. Es muß bei der derzeitigen, einheitlichen Planstelle bleiben.
 - 3) Das Dienstrecht muß Übergangsbestimmungen enthalten, die zumindest den derzeitigen de facto Erwartungshorizont der im Dienst stehenden Kollegen erhalten.
 - 4) Die dienstrechtlichen Bestimmungen für Hochschulprofessoren, denen durch das UOG, KHOG, AHStG ähnliche Aufgabenbereiche zugeteilt werden, müssen angeglichen werden. Weiters sind einige offene Fragen im Bereich des Dienstrechts der ordentlichen Hochschulprofessoren zu klären.